



Resolution 2246 (2015)**verabschiedet auf der 7554. Sitzung des Sicherheitsrats
am 10. November 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen 1814 (2008), 1816 (2008), 1838 (2008), 1844 (2008), 1846 (2008), 1851 (2008), 1897 (2009), 1918 (2010), 1950 (2010), 1976 (2011), 2015 (2011), 2020 (2011), 2077 (2012), 2125 (2013) und 2184 (2014), sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 25. August 2010 (S/PRST/2010/16) und vom 19. November 2012 (S/PRST/2012/24),

unter Begrüßung des mit Resolution 2184 (2014) erbetenen Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der genannten Resolution und über die Situation in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias (S/2015/776),

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias, einschließlich der souveränen Rechte Somalias im Einklang mit dem Völkerrecht in Bezug auf die natürlichen Ressourcen vor seiner Küste, namentlich die Fischereiressourcen,

feststellend, dass die gemeinsamen Anstrengungen von Staaten, Regionen und Organisationen, der Seeschifffahrtsbranche, des Privatsektors, von Denkfabriken und der Zivilgesellschaft zur Bekämpfung der Seeräuberei seit 2011 zu einem stetigen Rückgang der seeräuberischen Angriffe sowie der Entführungen geführt haben, und *nach wie vor ernsthaft besorgt* über die anhaltende Bedrohung, die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See für die rasche, sichere und wirksame Leistung humanitärer Hilfe an Somalia und die Region, die Sicherheit von Seeleuten und anderen Personen, die internationale Schifffahrt und die Sicherheit der der gewerblichen Seeschifffahrt dienenden Schifffahrtswege sowie für andere Schiffe, namentlich auch für die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht durchgeführten Fischereitätigkeiten, darstellen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts von Berichten über die Beteiligung von Kindern an der Seeräuberei vor der Küste Somalias, über die sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern in Gebieten, die unter der Kontrolle von Seeräubern stehen, sowie über ihre Nötigung zur Teilnahme an Aktivitäten, die die Seeräuberei unterstützen,

ferner bekräftigend, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 („Seerechtsübereinkommen“) niedergelegt, den



Tatortsicherung nach seeräuberischen Handlungen an die Hand zu geben, und *feststellend*, wie wichtig es ist

dass zwischen der illegalen Fischerei und der Seeräuberei ein komplexes Verhältnis besteht,

in Anerkennung der laufenden Anstrengungen der Bundesregierung Somalias zur

unter Begrüßung des Kommuniqués von Padang und der Erklärung über maritime

organisieren oder unerlaubt finanzieren oder davon profitieren, einschließlich der Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, und *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen Rechtsvorschriften zur Erleichterung der Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber vor der Küste Somalias zu erlassen;

6. *fordert* die somalischen Behörden *auf*, Seeräuber aufzugreifen und nach ihrer Aufgreifung Mechanismen für die sichere Rückgabe der von den Seeräubern in Besitz genommenen Vermögenswerte einzusetzen, gegen diese Seeräuber zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen und die Hoheitsgewässer vor der Küste Somalias zu patrouillieren, um seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu verhüten und zu bekämpfen;

7. *fordert* die somalischen Behörden *auf*

bei der Begehung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verwendet werden oder für deren Verwendung es einen hinreichend begründeten Verdacht gibt, beschlagnahmen und beseitigen;

13. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Staaten und internationalen Organisationen ihre Maßnahmen zur Abschreckung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias koordinieren, würdigt die Arbeit, die die Kontaktgruppe leistet, um diese Koordinierung in Zusammenarbeit mit der IMO, den Flaggenstaaten und den somalischen Behörden zu erleichtern, und fordert nachdrücklich dazu auf, diese Anstrengungen weiter zu unterstützen;

14. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See auch weiterhin mit den somalischen Behörden zusammenzuarbeiten, stellt fest, dass den somalischen Behörden die Hauptrolle im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zukommt, und *beschließt*, die in Ziffer 10 der Resolution 1846 (2008) und Ziffer 6 der Resolution 1851 (2008) festgelegten und mit Ziffer 7 der Resolution 1897 (2009), Ziffer 7 der Resolution 1950 (2010), Ziffer 9 der Resolution 2020 (2011), Ziffer 12 der Resolution 2077 (2012), Ziffer 12 der Resolution 2125 (2013) und Ziffer 13 der Resolution 2184 (2014) verlängerten Ermächtigungen, die den Staaten und Regionalorganisationen erteilt wurden, die im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias mit den somalischen Behörden zusammenarbeiten und deren Namen dem Generalsekretär von den somalischen Behörden vorab notifiziert wurden, um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum dieser Resolution zu verlängern;

15. *bekräftigt*, dass die in dieser Resolution verlängerten Ermächtigungen ausschließlich auf die Situation in Somalia Anwendung finden und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der Rechte oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen, in Bezug auf jede andere Situation unberührt lassen, unterstreicht insbesondere, dass diese Resolution nicht so anzusehen ist, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen, und bekräftigt ferner, dass diese Ermächtigungen aufgrund des Schreibens vom 4. November 2014 verlängert wurden, in dem die Zustimmung der somalischen Behörden übermittelt wurde;

16. *beschließt*, dass das mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängte, mit den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) näher ausgeführte und mit den Ziffern 33 bis 38 der Resolution 2093 (2013) geänderte Waffenembargo gegen Somalia keine Anwendung auf Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät oder die B 0.006-0.003 Teu344(h)1(W)83(ali)7(t)7if dcth W

